

Anmelden von Nutzfeuer bei der ILS

Das Verbrennen von Käferholz und Reisig ist **spätestens einen Tag vor dem Verbrennen** bei der Integrierten Leitstelle (ILS) zu melden. Hierfür steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung Frau Loskarn unter der Rufnummer **09198/9299-23** zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Sie außerhalb der Dienstzeiten des Marktes Heiligenstadt i. OFr. direkt bei der ILS unter 0951/95544100 Nutzfeuer melden.

Erforderliche Angaben sind Name, Adresse, Lage des Grundstückes mit Flurnummer und Gemarkung sowie eine Handynummer, unter der jemand während der Brenndauer telefonisch erreichbar ist. Der Betreiber muss während der Brenndauer telefonisch erreichbar sein und den nötigen Brandschutz sicherstellen! Das Verbrennen von Reisig und Ästen in Ortslage ist grundsätzlich nicht gestattet. Für das anfallende Grüngut steht Ihnen die Kompostieranlage in Zoggendorf zur Verfügung.

Achtung: Geht bei der ILS eine Feuermeldung für ein nicht angezeigtes Feuer ein und wird die Feuerwehr gerufen, ist der Einsatz in der Regel kostenpflichtig!

Wichtige Information:

Bei Waldbrandstufe 4 und 5 sowie bei starkem Wind dürfen offene, unverwahrte Feuer grundsätzlich nicht entzündet werden!

Es sind daher tagesaktuell die Wald- und Grasbrandgefahrenindex des DWD zu beachten:
<http://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>

Wir verweisen Sie insbesondere auf die § 4 VVB und den Art. 17 BayWaldG:

Demnach sind Feuerstätten so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein.

Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen. Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Das Entzünden von offenen Feuern in einem Abstand von 100 Metern zum Wald ist grundsätzlich verboten und bedarf der Erlaubnis des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Feuerstelle ist so lange ständig zu beaufsichtigen bis die letzte Glut vollständig erloschen und die gesamte Asche erkaltet ist.

(siehe rechtlicher Hinweis)

Was tun am Wochenende oder bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Verwaltungsbehörde

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Verwaltungsbehörde kann das "Feuer im Freien" direkt bei der ILS Bamberg – Forchheim (Integrierte Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienstalarmierungen) mit dem nachfolgenden Formular per E.mail angemeldet werden.
[Anmeldeformular](#)